

Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren (ZustO)

Beschluss über die Bildung der Ausschüsse des Kreistags, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags sowie die Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats des Kreises Düren vom 26.03.2026

(Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse.

- § 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags
- § 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags
- § 3 Vertretung von Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

- § 4 Kreisausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Wahlprüfungsausschuss
- § 7 Jugendhilfeausschuss
- § 8 Ausschuss für Bauen, Wohnen, Infrastruktur und Bevölkerungsschutz
- § 9 Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
- § 10 Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- § 11 Ausschuss für Regionalentwicklung und Strukturwandel
- § 12 Ausschuss für Schule, Bildung und Gesundheit
- § 13 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Integration und Inklusion
- § 14 Ausschuss für Sport, Kultur, Ehrenamt und Demokratieförderung

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

- § 15 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten/Geltung

Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse

§ 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags

Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

1. Pflichtausschüsse

- a) Wahlprüfungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Jugendhilfeausschuss

2. Freiwillige Ausschüsse

- a) Ausschuss für Bauen, Wohnen, Infrastruktur und Bevölkerungsschutz
- b) Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
- c) Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- d) Ausschuss für Regionalentwicklung und Strukturwandel
- e) Ausschuss für Schule, Bildung und Gesundheit
- f) Ausschuss für Soziales, Arbeit, Integration und Inklusion
- g) Ausschuss für Sport, Kultur, Ehrenamt und Demokratieförderung

§ 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern.
- (3) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren.

- (4) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Gesundheit besteht aus
1. 23 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Bürger/-innen gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW) sowie
 2. je einer oder einem von der katholische und der evangelischen Kirche benannten Vertreter/-in als ständigem Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW) für die Beratungsgegenstände im Bereich des Schulwesens.
Außerdem werden als Vertreter/- innen der in der Trägerschaft des Kreises stehenden Schulen zur ständigen Beratung (§ 85 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW – Beratungsgegenstände im Bereich des Schulwesens) die Leiter/-innen dieser Schulen berufen.
Darüber hinaus werden je ein/e Vertreter/-in aus den Schulpflegschaften im Kreis Düren (§ 85 Abs. 2 S. 4 SchulG NRW) und je ein/e Vertreter/-in der Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Düren (§ 85 Abs. 2 S. 4 SchulG NRW) zur ständigen Beratung berufen. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses nehmen diese Vertreter/-innen teil, soweit im Einzelfall Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegen stehen.
- (5) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration besteht aus
1. 23 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Bürger/-innen gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW) sowie
 2. ein beratendes Mitglied, welches für den Bereich „Soziales“ benannt werden kann. Das Vorschlagsrecht für das Mitglied (einschl. Stellvertretung) obliegt der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände des Kreises Düren und
 3. bis zu 7 beratende sachkundige Einwohner/-innen (§ 41 Abs. 6 KrO NRW) nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die für den Bereich „Integration“ bestellt werden können.
- (6) Die übrigen Ausschüsse des Kreistags bestehen jeweils aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundigen Bürger/-innen gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW).

§ 3 Stellvertretung von Mitgliedern des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

- (1) An die Stelle der jeweiligen persönlichen Stellvertretung eines zum Mitglied des Kreisausschusses eines zum Mitglied des Kreisausschusses gewählten Kreistagsmitglieds (§ 51 Abs. 1 S. 1 KrO NRW) tritt im Fall der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung das Mitglied der Fraktion oder Gruppe, welche das Mitglied des Kreisausschusses vorgeschlagen hat (§ 35 Abs. 3 S. 1 & 3 KrO NRW) das in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen innerhalb der Fraktion oder Gruppe an der ersten Stelle steht. Ist auch dieses Mitglied der Fraktion oder Gruppe verhindert, so erfolgt die Stellvertretung durch das an zweiter Stelle stehende Mitglied der Fraktion oder Gruppe. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung ist entsprechend zu bestimmen.
- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Stellvertretungen bestellt:
1. Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stellvertretung (persönliche Stellvertretung) bestellt.
 2. Darüber hinaus werden für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer

bestimmten Fraktion oder Gruppe des Kreistags vorgeschlagen wurden (§ 35 Abs. 3 S. 1 und 3 KrO NRW), weitere Stellvertretungen (Listenstellvertretungen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

3. Die Bestellung der persönlichen sowie der Listenstellvertretungen erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen und Gruppen des Kreistags. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Beschluss des Kreistags (§ 35 Abs. 1 KrO NRW) zu Stellvertretungen zu bestellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags

§ 4 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt die ihm nach der Kreisordnung sowie nach § 6 der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§§ 59 Abs. 3, 96 Abs. 1 GO NRW) sowie den Gesamtabchluss (§ 106 Abs. 9 GO NRW), soweit ein solcher aufgestellt wird. Er behandelt ferner die Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) und berät über die sonstigen Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch -, dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz NRW und der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (2) Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich des Weiteren aus der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Er berät ferner über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese im Einzelfall Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen, insbesondere über die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Ausschuss für Bauen, Wohnen, Infrastruktur und Bevölkerungsschutz

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Infrastruktur und Bevölkerungsschutz berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen,

1. soweit diese Maßnahmen, die Planung von und die Entscheidung über genehmigungs- oder anzeigepflichtige bedeutsamer Hochbau-Vorhaben betreffen,
2. oder soweit diese Maßnahmen, die bedeutsame Planung von und die Entscheidung über Kreisstraßen und Radwege betreffen,
3. soweit diese Maßnahmen bedeutsame Einzelfälle oder strategische Fragestellungen in der Wohnungsbauförderung und/oder dem allgemeinen Wohnungsbau des Kreises Düren beinhalten.
4. Grundsätzliche Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes, insbesondere
 - Bevölkerungsschutz
 - Auftragsvergaben
 - Förderprogramm zur Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen im Bevölkerungsschutz
 - Leistungsfähigkeit aller am Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen (Besetzung der Landeskonzepte)
 - Schutzbauten

§ 9 Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Der Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung berät über Maßnahmen der Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegen. Er berät insbesondere über:

1. Strategische Themen der Verwaltungsdigitalisierung,
2. Strategische Themen der Verwaltungsmodernisierung,
3. Personalkonzept,
4. Weiterentwicklung von Dienstleistungsangeboten der Kreisverwaltung Düren,
5. Vergleichbare Sachverhalte von übergeordneter Bedeutung,
6. Beteiligungsrichtlinie,
7. Gesamtabschluss bzw. Beteiligungsbericht,

8. Beschlüsse des Kreistags in Beteiligungsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit der (un)mittelbaren Gesellschafter-, Mitglieds- oder Trägerstellung des Kreises Düren stehen,
9. Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus den Beteiligungen des Kreises Düren.

§ 10 Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz

Der Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz berät über Maßnahmen des Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegen. Er berät insbesondere über

1. konkrete Klimaschutzprogramme und -projekte,
2. die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen,
3. alle übrigen bedeutsamen naturschutzfachlichen Angelegenheiten, soweit die untere Naturschutzbehörde beteiligt ist; die Zuständigkeit des Naturschutzbeirats bleibt unberührt,
4. die Verwendung von Ersatzgeldern nach § 31 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes sofern diese im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. wesentliche Fragen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises,
6. die Beratung von Stellungnahmen des Kreises zu förmlichen Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben,
7. wesentliche Fragen zum Abfallwirtschaftsplan des Landes sowie zum Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW) und deren Umsetzung.

§ 11 Ausschuss für Regionalentwicklung und Strukturwandel

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Strukturwandel berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese kreisentwicklungspolitische Angelegenheiten betreffen. Er berät insbesondere über

1. Angelegenheiten der Kreisplanung, insbesondere
 - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kreisplanung fallen. Dazu zählen insbesondere
 - Ermittlung von Planungsgrundlagen (Leitbilder und strategische Konzepte zur Kreisentwicklung)
 - Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung: Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Regionale Flächennutzungspläne und deren Teilpläne nach Landesrecht; Aufgaben des Regionalrates nach Landesrecht; informelle regionale und überregionale Planung (Zweckverband Region Aachen, AGIT, Euregio Maas- Rhein, Grünmetropole, Entwicklungsgesellschaft indeland, Nationalpark Eifel, Zukunftsinitiative Eifel, Regionalmarke Eifel, Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang etc.)

- alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses (Sonderausschuss des Bezirksplanungsrates bei der Bezirksregierung Köln) und seiner Unterausschüsse fallen, soweit der Kreis Düren berührt wird.
Dazu zählen insbesondere
 - Braunkohlenpläne,
 - Rahmenbetriebspläne,
 - Umsiedlungsfragen und deren soziale Verträglichkeit,
 - Bergschadensfragen von allgemeiner Bedeutung,
 - Ersatzbeschaffungsmaßnahmen beim Straßenbau, bei Eingriffen in den Naturhaushalt, bei den Grundwasserabsenkungen sowie bei Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Ökologie durch den Braunkohlenabbau,
 - Rekultivierungsfragen,
 - Fragen der kommunalen Planung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Braunkohleplanung und des Braunkohlenabbaus.
 - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Tourismus/Freizeit fallen. Dazu zählen insbesondere
 - touristische Inwertsetzung/Weiterentwicklung des Kreises Düren
 - kreisübergreifende Kooperation bei touristischen Projekten
 - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Entwicklung des ländlichen Raums fallen. Dazu zählen insbesondere:
 - Dorfwettbewerb
 - Einzelprojekte
 - Konzeptionen
 - integrierte ländliche Entwicklung (ILEK- und LEADER-Regionen)
 - Koordinierung und Unterstützung des Breitbandausbaus in den Kommunen
 - alle Angelegenheiten, die die Förderkulisse EU Bund, Land betreffen soweit es sich um den Fachbereich des zuständigen Amtes handelt,
 - Förderung und Unterstützung für Unternehmen im Bereich Digitalisierung, Transformation und Künstliche Intelligenz zur Sicherung von Arbeitsplätzen.
2. Grundlegende Fragen der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren.
Dazu gehören insbesondere
- Förderung des mittelständisch strukturierten Gewerbes und des Fremdenverkehrsgewerbes,

- Sicherung der vorhandenen Standorte,
- Förderung von Existenzsicherung und Arbeitsplätzen, Existenzgründung,
- Projektbeteiligungen von übergeordneter Bedeutung,
- Standortwerbung und Vorberatung für Neuansiedlungen im Interesse weiterer Arbeitsplatzbeschaffungen,
- Gestaltung regionale und überregionale Zusammenarbeit mit vorhandenen Institutionen (z.B. AGIT, TZ) etc.).

3. Fragen der regionalen Entwicklung.
4. Darüber hinaus berät der Ausschuss alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs "Belange des Individualverkehrs (IV) und ÖPNV/SPNV" fallen. Dazu zählen insbesondere
 1. Integrierter Nahverkehrsplan
 2. Kooperation AVV, VRS und go.Rheinland
 3. Belange des Bus- und Schienenverkehrs
 4. alle Angelegenheiten, die die Förderkulissen von EU, Bund und Land betreffen, soweit es sich um den Fachbereich deszuständigen Amtes handelt.

§ 12 Ausschuss für Schule, Bildung und Gesundheit

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Gesundheit berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses liegen und die Angelegenheiten einzelner oder mehrerer der in der Trägerschaft des Kreises stehender Schulen betreffen.

Er berät insbesondere über

1. Grundsatzfragen und Projekte im Bildungsbereich
2. Baumaßnahmen an kreiseigenen Schulen
3. Schulsport
4. Grundsatzfragen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

Darüber hinaus berät der Ausschuss über Gegenstände des Gesundheitsbereichs, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses liegen. Er berät insbesondere über

1. den jährlichen Gesundheitsbericht,
2. Einzelprojekte und Aktionen des Kreises in den genannten Bereichen,
3. die Gewährung von konsumtiven und investiven Zuschüssen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen.

§ 13 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Integration und Inklusion

Über Grundsatzfragen und Maßnahmen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Integration und Inklusion, soweit diese Angelegenheiten des Sozialwesens oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) betreffen - unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Beirats nach § 18 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Darüber hinaus berät der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Integration und Inklusion über Gegenstände, die der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegen. Er berät insbesondere über

1. die Weiterentwicklung und Begleitung des Integrationskonzeptes des Kreises Düren;
2. die Schwerpunktsetzung bei den zu bearbeitenden integrationspolitischen Themen des Kreises Düren;
3. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Vereine im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten,
4. die Weiterentwicklung und Begleitung der Sozialplanung des Kreises Düren,
5. Grundsatzfragen im Bereich der Inklusion,
6. Grundsatzfragen im Bereich der Seniorenarbeit.

Soweit eine Bezuschussung im Einzelfall einen Betrag von 800,- € nicht überschreitet, entscheidet die Landrätin / der Landrat im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden.

§ 14 Ausschuss für Sport, Kultur, Ehrenamt und Demokratieförderung

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Ausschuss für Sport, Kultur, Ehrenamt und Demokratieförderung soweit Angelegenheiten dieser Bereiche betroffen sind.

Er berät insbesondere über:

1. Grundsatzfragen der Kultur- und Heimatpflege, der Denkmalpflege und des Kreisarchivs,
2. die Konzeption kreiseigener Sportanlagen im Hinblick auf außerschulische Nutzung,
3. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Vereine im Bereich des Sports,
4. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Vereine im Bereich der Kultur,

5. Grundsatzfragen im Bereich des Ehrenamtes,
6. Grundsatzfragen im Bereich der Demokratieförderung.

Soweit in den Fällen der Nr. 3 & 4 im Einzelfall ein Betrag von 800,- € nicht überschritten wird, entscheidet die Landrätin / der Landrat im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden.

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

§ 15 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Landrätin / der Landrat ist zuständig zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe 1 KrO NRW). Zur Abgrenzung gegenüber den gesetzlichen Zuständigkeiten des Kreistags und des Kreisausschusses wird mit Zustimmung der Landrätin / des Landrats und des Kreisausschusses für einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung wie nachfolgend konkretisiert. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Entscheidungen

1. zur Ausführung der Haushaltssatzung, einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und über die Gewährung von zur Ausführung der Haushaltssatzung, einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und über die Gewährung von Zuwendungen
2. über
 - Auftragsvergaben einschl. freiberuflicher Leistungen und Inhouse-Vergaben
 - Architekten-, Ingenieur-, Vermessungs-, Gutachter- oder ähnliche Verträge
 - Leasinggeschäfte, Mietverträge und sonstige ähnliche Verträgeohne Rücksicht auf deren Auftragshöhe. Die hierzu erforderlichen vorherigen vergaberechtlichen Grundsatzentscheidungen sind, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dem Kreistag vorbehalten.

Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung zur Vergabepfung bleibt unberührt.

Die Verwaltung unterrichtet den Kreisausschuss und den Kreistag regelmäßig über bedeutsame Vergabeangelegenheiten.

3. über die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und vergleichbare Träger bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 50.000 Euro. Zuschüsse von besonderer Bedeutung sind ungeachtet der vorgenannten Summe pflichtgemäß durch die Landrätin / den Landrat über den jeweiligen Ausschuss des Kreistags in den Kreisausschuss einzubringen.

Lesefassung; Stand: 26.03.2026

4. über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen von Verbänden, Vereinen und vergleichbaren Trägern nach festen Sätzen aufgrund von Richtlinien; ausgenommen sind Zuschüsse für Baumaßnahmen und Einrichtungen; die besonderen Regelungen über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Straßenland und anderen Grundstücksflächen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten/Geltung

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.